

Regierungsratsbeschluss

vom 21. Juni 2010

Nr. 2010/1097

SWISSLOS Interkantonale Landeslotterie; Bewilligung zur Durchführung des Lotterieurproduktes „10.0.009 Super-Star“ und der Bingo-Lotterieurprodukte „10.0.016 Rock’n’Roll“, „10.0.017 X-Factor“ und „10.0.018 Moonshine“

1. Erwägungen

Mit Verfügungen vom 10. Juni 2010 hat die comlot, Lotterie- und Wettkommission, Schauplatzgasse 9, 3011 Bern der SWISSLOS Interkantonale Landeslotterie die Bewilligung zur Ausgabe des Lotterieurproduktes „10.0.009 Super-Star“ und der Bingo-Lotterieurprodukte „10.0.016 Rock’n’Roll“, „10.0.017 X-Factor“ und „10.0.018 Moonshine“ erteilt. Der Kanton Solothurn wird ersucht, die Bewilligung zur Durchführung dieser Lotterien auf seinem Kantonsgebiet zu erteilen.

2. Beschluss

- 2.1 Der SWISSLOS Interkantonalen Landeslotterie wird gestützt auf Art. 2 Abs. b der Interkantonalen Vereinbarung betreffend die gemeinsame Durchführung von Lotterien vom 26. Mai 1937 (BGS 513.633.1), Art. 15 der Interkantonalen Vereinbarung über die Aufsicht sowie die Bewilligung und Ertragsverwendung von interkantonal oder gesamtschweizerisch durchgeführten Lotterien und Wetten vom 7. Januar 2005, (BGS 513.633.3) und § 1 der dazugehörenden Vollzugsverordnung (BGS 513.633.4) sowie auf § 352 Abs. 1 des kantonalen Gesetzes über die Einführung des Schweizerischen Zivilgesetzbuches vom 04. April 1954 (BGS 211.1) die Bewilligung zur Durchführung (Verkauf, Versand und Propaganda) des Lotterieurproduktes „10.0.009 Super-Star“ und der Bingo-Lotterieurprodukte „10.0.016 Rock’n’Roll“, „10.0.017 X-Factor“ und „10.0.018 Moonshine“ für das Gebiet des Kantons Solothurn erteilt.
- 2.2 Die Verfügungen vom 10. Juni 2010 der comlot, Lotterie- und Wettkommission, Schauplatzgasse 9, 3011 Bern, bilden integrierender Bestandteil dieser Bewilligung.
- 2.3 Die Ziehungen sind durch die SWISSLOS Interkantonale Landeslotterie überwachen zu lassen.
- 2.4 Die Bewilligungsgebühr von Fr. 300.-- ist innert 30 Tagen mit beiliegendem Einzahlungsschein zu begleichen.

A handwritten signature in black ink, appearing to be 'A. Eng', written in a cursive style.

Andreas Eng
Staatsschreiber

Rechtsmittelbelehrung

Gegen diesen Entscheid kann innert 10 Tagen Beschwerde beim Verwaltungsgericht des Kantons Solothurn eingereicht werden. Die Beschwerde hat schriftlich zu erfolgen und einen Antrag und eine Begründung zu enthalten.

Verteiler

Gewerbe und Handel, Reg. GL 2 (4) Reg. Nr. 63 0391

Versand (im Doppel): comlot, Lotterie- und Wettkommission, Sekretariat, Schauplatzgas-
se 9, 3011 Bern

Kommando Polizei Kanton Solothurn zuhanden Polizeiposten (8)

Stadtpolizei Grenchen, Simplonstrasse 6, 2540 Grenchen

Stadtpolizei Solothurn, Werkhofstrasse 52, 4502 Solothurn

Stadtpolizei Olten, Dornacherstrasse 1, Postfach, 4603 Olten

Kantonale Finanzkontrolle

SAP Pooling mit dem Auftrag zur Rechnungsstellung (2) Mat.-Nr. 4208

SWISSLOS Interkantonale Landeslotterie, Lange Gasse 20, Postfach, 4002 Basel